

## **Wasserwehrsatzung der Lutherstadt Wittenberg**

### **in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Nach § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der zurzeit geltenden Fassung, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung sowie den Bestimmungen des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2002 (GVBl. LSA S. 339) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Lutherstadt Wittenberg, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht ist, dafür zu sorgen, dass ein Wach- u. Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird. Dazu hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg mit Beschluss vom 22.06.2005 (geändert am 28.09.2005) folgende Satzung erlassen (veröffentlicht am 07.10.2005 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 20/05):

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg richtet eine Wasserwehr ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 175 WG LSA verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

#### **§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehr). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die im § 131, Anl. 3 WG LSA genannten Deiche und den in der Hochwassermeldeordnung vom 27. August 1998 (MBI. LSA S. 2103) in der zurzeit geltenden Fassung aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

- a) Alarmstufe I: Meldedienst **Pegel Torgau: 5,50 m**
- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
  - Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
- b) Alarmstufe II: Kontrolldienst **Pegel Torgau: 6,60 m**
- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
  - Beseitigung von Abflusshindernissen;
- c) Alarmstufe III: Wachdienst **Pegel Torgau: 7,30 m**
- ständiger Wachdienst auf den Deichen;
  - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
  - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
  - Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
  - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;
- d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr **Pegel Torgau: 8,00 m**
- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen; dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet entsprechend.
- (3) Der Oberbürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte, der Anlagen;
  - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
  - c) die Art der Alarmierung;
  - d) den Versammlungsort;

- e) die Ablösung und Versorgung;
- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- h) die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

### **§ 3 Zuständigkeit**

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

### **§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

(1) Die Aufgaben der Wasserwehr in der Lutherstadt Wittenberg werden der Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg übertragen. Die Feuerwehr und die nach Absatz 2 Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

(2) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr weiterhin heranziehen:

- a) bei begründetem Bedarf und im Einvernehmen mit der unteren Katastrophenschutzbehörde das Technische Hilfswerk, Ortsgruppe Wittenberg, (gem. § 22 Abs. 3 GO LSA und Satzung der Bundesanstalt des Technischen Hilfswerkes sowie § 12 Abs. 1 KatSG LSA)
- b) bei begründetem Bedarf und im Einvernehmen mit der unteren Katastrophenschutzbehörde die deutsche Lebensrettungsgesellschaft, Kreis- und Ortsverband Wittenberg, (gem. § 22 Abs. 3 GO LSA sowie § 12 Abs. 2 KatSG LSA)
- c) Mitarbeiter der Stadtverwaltung  
und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen:
- d) die Einwohner und

- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 22 Abs. 2 GO LSA.

Bei der Auswahl der in Absatz 2 Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden.

(3) Die Mitwirkung in der Wasserwehr erfolgt ehrenamtlich. Die §§ 28 bis 33 GO LSA sind anzuwenden.

(4) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 2 Buchst. c) bis e) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1,
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(5) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre oder älter als 65 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

(6) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 175 Satz 1 WG LSA).

### **§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse**

(1) Die nach § 4 Abs. 2 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Die nach § 4 Abs. 2 Buchst. d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. S. 710), in der zurzeit geltenden Fassung.

(5) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

(6) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

## **§ 6 Hochwassernachrichtendienst**

(1) Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt.

(2) Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Stadtverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz abgestimmt und fortgeschrieben.

(3) Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt;
- b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung ist die Lutherstadt Wittenberg.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.